

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0419/2012

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 14.11.2012**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt A

Anregung vom 22.08.2012 zur Einführung einer 90 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr

Die Anregung ist beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Petent beschwert sich in seinem Brief vom 22.08.2012 einerseits über den Ton in den Schreiben des Abfallwirtschaftsbetriebes, andererseits über die Festsetzung des Restmüllvolumens für seinen Haushalt.

Hinsichtlich der Formulierungen und der unterschiedlichen Kostenangaben für den Tonnenaustausch wurde dem Petenten bereits mit Schreiben vom 05.10.2012 geantwortet. Bezüglich der Einführung einer 90-Liter-Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr wurde jedoch die Behandlung im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gewünscht. Eine positive Reaktion wäre hier nicht ohne eine Satzungsänderung möglich, die im politischen Raum herbeizuführen wäre.

In § 10 Abfallsatzung ist geregelt, dass Restmülltonnen mit einem Fassungsvermögen von u.a. 60 und 90 Litern zugelassen sind. Häufigkeit und Zeitpunkt der Abholung bestimmt die Stadt. In der Regel wird bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken von einem Restmüllvolumen in Höhe von 15 Liter je Woche und Person ausgegangen (§ 11 Abs. 2 Abfallsatzung).

Durch die Geburt der Tochter besteht der Haushalt des Petenten seit 16.09.2012 aus drei Personen. Es ergibt sich somit regelmäßig für 3 Personen x 2 Wochen x 15 Liter ein Restmüllvo-

lumen von 90 Litern.

Wird das Volumen der Abfallbehälter für den Restmüll infolge konsequenter Abfallvermeidung regelmäßig nicht voll genutzt, kann auf schriftlichen Antrag eine Reduzierung bis zu einem Mindestvolumen von 7,5 Liter/Woche/Person erfolgen. Dann ergibt sich bei 2-wöchiger Abholung ein Volumen von 45 Liter. Sofern Abfallbehälter nicht entsprechend dem errechneten Volumen bereitgestellt werden können, erfolgt die Bereitstellung des nächst größeren Abfallbehälters (§ 11 Abs. 5 Abfallsatzung). Auf seinen Antrag hin wurde das Volumen der vorzuhaltenden Restmülltonne – wie oben erläutert – bereits reduziert. Es wurde dabei festgelegt, dass der Haushalt eine 60-Liter-Restmülltonne mit 2-wöchiger Abholung vorhalten muss. Die entsprechende Tonne hat der Petent inzwischen erhalten.

Entsprechend der eigenen Berechnung des Petenten bietet sich für ihn eine noch günstigere Möglichkeit der Müllentsorgung, wenn das Mindest-Restmüllvolumen von vier Wochen zugrunde gelegt wird. Im Stadtgebiet werden bereits 90-Liter-Restmülltonnen eingesetzt, jedoch entsprechend § 3 Abfallgebührensatzung nur mit 2-wöchigem Abholturnus. Um diese preiswertere Variante nutzen zu können, regt er an, die Satzung entsprechend zu ändern.

Der Bürgermeister empfiehlt, dem Antrag nicht zu entsprechen, da die Bereitstellung des nächst größeren Abfallbehälters alle Grundstücke betrifft, auf denen eine ungerade Bewohnerzahl gemeldet ist. Dabei kann die Zumessung eines dem rechnerischen Wert entsprechenden Behältervolumens i.d.R. auch nicht durch die 4-wöchentliche Abfuhr eines größeren Behälters erreicht werden. Dies ist z.B. bei einem Grundstück mit 7 Bewohnern der Fall, bei dem das Mindestvolumen rechnerisch 105 l betragen würde. Dieses Volumen lässt sich nicht mit der 4-wöchentlichen Abfuhr eines Behälters erreichen, vielmehr müssten dann eine 60 l Restmülltonne mit 2-wöchentlicher Abfuhr und eine 90 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr bereitgestellt werden. Noch schwieriger wäre es bei einem Mehrfamilienhaus mit z.B. 31 Personen. Um das Mindestvolumen von 465 l genau zu erreichen wären hier (statt 2 x 240 l) eine 240 l, eine 120 l und eine 60 l Restmülltonne mit 2-wöchentlicher sowie eine 90 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr nötig.

Würde man die Satzung dahingehend ändern, dass ein Anspruch auf Bereitstellung des rechnerischen Mindestvolumens durch eine Kombination von Behälterzahl und flexiblem Abfuhrhythmus besteht, würde das zu einer erheblichen Vermehrung der Behälterzahl und damit zu längeren Leerungszeiten sowie einem höheren Investitionsvolumen führen, was sich beides steigernd auf die Abfallgebühren auswirkt.

Die Verwaltungsgerichte haben daher in langjähriger Rechtsprechung - auch im Rahmen von Überprüfungen der hiesigen Satzungsbestimmungen - klargestellt, dass "eine Gemeinde im Rahmen ihres Organisationsermessens bei der Zuteilung des Behältervolumens allgemeine Durchschnittswerte sowohl für den Ansatz des durchschnittlichen Abfallaufkommens als auch für die Behältergrößen zugrunde legen darf" und nicht verpflichtet ist, den Müllanfall in jedem einzelnen Haushalt zu ermitteln und diesem konkreten Müllanfall ein individuelles Behältervolumen zuzuweisen (VG Köln, Urteil vom 17.06.2008 - 14 K 1025/07).

Im Hinblick darauf, dass das Begehren des Beschwerdeführers bereits vielfach bei der Diskussion der Vorgaben der Abfallsatzung im Rat thematisiert und abschlägig entschieden wurde, sollte der Fall durch eine abschließende Entscheidung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden beendet werden.